

dann Vorschläge machen. Ich begreife natürlich, dass in dieser Zentralstelle eine gewisse Verunsicherung herrscht; man weiss nicht so recht, welche Zukunft man hat. Aber ich muss Ihnen sagen, dass meine 17 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum grossen Teil in der genau gleichen Lage sind. In Übergangszeiten muss man hin und wieder mit solchen Verunsicherungen leben, aber ich hoffe auch, dass die Gesamtreform so rasch vor sich geht, dass die Verunsicherung nicht zu lange dauert.

Zum Schluss möchte ich Sie lediglich bitten, dieser Reform zuzustimmen. Ich möchte aber noch eine Bemerkung machen, die mir am Herzen liegt und die man üblicherweise als Bundesrat in diesem Rate nicht macht. Ich möchte nämlich meinen eigenen 17 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken. Ich habe darauf hingewiesen, in welcher schwieriger psychologischer Lage sie sich befinden. Sie müssen sich einmal vorstellen, dass Sie ein ganzes Departement motivieren müssen, nach vorne aufzubrechen, einen Sondereffort zu leisten. Jeder weiss, dass das neue Departement etwa einen Viertel kleiner wird, und keiner weiss, ob nicht seine eigene Stelle wegrationalisiert wird. Das ist nicht ganz einfach.

Es sind natürlich im Departement auch Widerstände entstanden, die man überwinden musste. Viele meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten Mühe, die Notwendigkeit der Reform zu akzeptieren. Früher hiess es immer: Die sichersten Arbeitsplätze sind beim Bund; dort musst du eine Stelle annehmen, dann kann dir nichts passieren! Jetzt zeigt es sich, dass das nicht mehr so ist. Aber die meisten machen nun mit – positiv, kreativ – oder finden sich damit ab, und sehr viele von ihnen erbringen im Rahmen der Reform ganz phantastische Sonderleistungen. Ihnen allen möchte ich hier vor Ihnen ausdrücklich danken.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Sie helfen damit, eine wichtige «Reformkaskade» zeitgerecht zu Ende zu führen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei

Arrêté fédéral approuvant une modification de l'ordonnance concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

(Ref.: 1767)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Allenspach, Aregger, Aubry, Baumann Ruedi, Béguelin, Bezzola, Bignasca, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borel François, Borer Roland, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Carobbio, Cincera, Comby, Cornaz, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel Hugo, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frainier, Frey Walter, Fritschi

Oscar, Früh, Gadiant, Giezendanner, Goll, Gonseth, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Langenberger, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Meier Hans, Meier Samuel, Miesch, Moser, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Ostermann, Perey, Philipona, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohr, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinemann, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Stucky, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Wanner, Weyeneth, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Zbinden, Zisyadis, Züger, Zwygart (140)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bäumlin

(1)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Bär, Baumann Stephanie, Baumberger, Berger, Bühler Gerold, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Columberg, Couchepin, Danuser, de Dardel, Diener, Dormann, Duvoisin, Eberhard, Eymann Christoph, von Felten, Friderici Charles, Giger, Gobet, Gross Andreas, Gysin, Hari, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Jäggi Paul, Jöri, Ledergerber, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Matthey, Mauch Ursula, Maurer, Meyer Theo, Misteli, Mühlemann, Oehler, Pidoux, Rechsteiner, Robert, Rohrbasser, Ruffy, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schweingruber, Segmüller, Sieber, Singeisen, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Tschopp, vakant I, Weder Hansjürg, Wiederkehr, Ziegler Jean (58)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.075

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Organisation du gouvernement et de l'administration. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1426 hiervoor – Voir page 1426 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. September 1995

Décision du Conseil des Etats du 21 septembre 1995

Le président: Pour l'objet 93.075, la commission propose la catégorie IV au lieu de la catégorie III. Il n'est pas fait d'autre proposition.

Heberlein Trix (R, ZH), Berichterstatterin: Die Staatspolitische Kommission hat heute morgen mit 10 zu 9 Stimmen beschlossen, an ihrer Version von Artikel 6 festzuhalten, weil sie diese klarer, präziser und damit auch sinnvoller findet.

Im wesentlichen sind es zwei Gründe, die zu diesem Entscheid geführt haben: Einerseits herrscht die Auffassung vor, dass es sich bei der ausführlichen ständerätlichen Version um eine überflüssige Aufzählung handelt, die andererseits die Illusion wecken könnte, dass sie vollständig sei, was aber nicht der Fall ist.

Die knappe Fassung des Nationalrates entspricht im übrigen der Version des Entwurfes der neuen Bundesverfassung. Die Kommission des Ständerates hatte sich unserer Fassung angeschlossen. Das Plenum hat aber den Entscheid mit 20 zu 17 Stimmen wieder umgekehrt.

Die Minderheit, der auch die Sprecherin angehört, wollte dem Ständerat zustimmen, nicht weil wir der Meinung wären, der ständerätliche Artikel sei besser, sondern weil wir der Meinung waren, dass es sich nicht unbedingt lohne, ohne materielle Differenzen, nur aufgrund von Differenzen sprachlicher und gesetzgeberischer Art, eine Einigungskonferenz herbeizuführen.

Der Antrag der Kommission lautet mit 10 zu 9 Stimmen auf Festhalten am nationalrätlichen Beschluss, was eine Einigungskonferenz bewirken würde.

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: Il reste actuellement deux divergences dans le projet tel qu'il est ressorti des délibérations du Conseil des Etats.

Tout d'abord la deuxième divergence: elle concerne l'article 38a de la loi fédérale sur les finances de la Confédération. Votre commission s'est ralliée sur ce point à la décision du Conseil des Etats, dont la formulation est meilleure. Nous n'avons pas d'observation à présenter.

En revanche, en ce qui concerne l'article 6, la divergence a été maintenue en commission par 10 voix contre 9. Je rappelle que la commission du Conseil des Etats s'était ralliée à la version du Conseil national, mais que cette décision a été renversée au plénum par 20 voix contre 17, ce qui montre que, de toute manière, dans les deux Conseils, les deux positions sont très partagées.

Votre commission, quasi à l'unanimité, trouve que la solution du Conseil national est meilleure, mais il est clair qu'il n'y a pas de différence matérielle, en ce sens que personne ne conteste ce qui est dit à l'article 6.

La majorité de la commission estime qu'il est absolument inutile de répéter des choses élémentaires: par exemple que le Conseil fédéral nomme des cadres compétents, parce qu'il ne vient à l'idée de personne que des cadres incompetents soient nommés, ou qu'il encourage le développement de leur capacité de direction, car il ne vient à l'idée de personne non plus que le Conseil fédéral doive laisser les cadres dans leur incompetence. Par conséquent, le Conseil fédéral n'est pas considéré comme un jardin d'enfants et on ne doit pas lui prescrire des choses évidentes.

De même, selon la majorité de la commission, on ne dit pas que le Conseil fédéral dirige l'administration fédérale avec fermeté et bienveillance, ou bien qu'il lit les journaux. Ce qui frappe surtout la commission, c'est la différence de qualité dans les buts qui sont indiqués ici. Un des buts importants, par exemple, c'est le maintien de l'unité de la Suisse et l'encouragement de la solidarité nationale, et il y a ce but que j'ai déjà mentionné: nommer des cadres compétents, encourager le développement de leur capacité de direction. Ces buts ne sont pas du tout sur le même plan.

La minorité de la commission, dont le point de vue sera développé tout à l'heure par M. Fritschi Oscar, a un argument, au fond, si j'ai bien compris: comme il n'y a pas de différence matérielle, il faut mettre un terme à cette divergence avec le Conseil des Etats, et accepter, de plus ou moins bonne grâce, la solution de ce dernier.

Néanmoins, la majorité de la commission vous propose de maintenir la divergence.

Personnellement, je n'ai aucun doute, la Conférence de conciliation n'aura certainement aucune difficulté à faire un choix entre tous les objectifs qui sont indiqués ici et à retenir ceux qui sont vraiment importants pour éliminer les autres.

Fritschi Oscar (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Im Namen einer Minderheit, die sich aber nur gerade durch eine einzige Stimme von der Mehrheit unterscheidet, beantrage ich Ihnen, bei Artikel 6 den Beschluss des Ständerates zu akzeptieren. Artikel 6 ist nicht der Haupt- und Staatsartikel der Vorlage. Wenn wir uns der Entwicklungsgeschichte der Vorlage erinnern, ist es überhaupt fast merkwürdig, dass im Differenzbe-

reinigungsverfahren nur dieser eine Artikel noch übriggeblieben ist. Im Laufe der Beratungen hatten wir es einmal mit einer zweigeteilten Vorlage zu tun, bei der unser Rat im Hauptpunkt, den Staatssekretären, vom Ständerat abwich und bei der auch zusätzlich eine Reihe gravierender Auffassungsunterschiede bestand. Bei den Staatssekretären sind wir dem Ständerat gefolgt, und alle übrigen Differenzen hat der Ständerat durch Nachgeben gegenüber uns aus dem Weg geräumt. Er hat das immerhin in sieben Punkten getan. Übriggeblieben ist einzig der Artikel 6, bei dem es den Experten und dem Bundesrat darum ging, den Begriff des Regierens sprachlich einzufangen. Der Bundesrat schlägt eine Formulierung vor, welche die Vielfalt der Regierungsobliegenheiten widerspiegeln will und die verschiedenen Aspekte des Regierens in die sprachliche Definition einbinden soll. Dieser Formulierung kann man vorwerfen, sie sei etwas ausufernd geraten und enthalte Selbstverständlichkeiten. Dagegen würde man ihr zu Unrecht vorhalten, sie sei lückenhaft. Was in Verfassung und Gesetz dem Bundesrat an konkreten Aufgaben zugewiesen wird, muss hier nicht nochmals wiederholt werden. Es war vielmehr der Zweck der Übung, eine allgemeine und nicht eine konkret aufzählende Umschreibung der Regierungsobliegenheiten festzuhalten.

Der Ständerat ist dem Bundesrat gefolgt, wengleich in der zweiten Runde der Differenzbereinigung nur noch mit knapper Mehrheit. Der Nationalrat hat sich demgegenüber für eine Formulierung von lakonischer Kürze entschieden, der man zweifellos zugute halten kann, dass sie nichts Überflüssiges enthält, gegen die man aber ins Feld führen kann, dass manch Unwichtigeres im Gesetz um einiges wortreicher geregelt wird als der immerhin zentrale Begriff der Regierungsobliegenheiten.

Summa summarum: Man kann für beide Formulierungen Argumente ins Feld führen. Einen Glaubenskrieg zu führen, lohnt sich nicht. Wenn man aber berücksichtigt, dass ein Festhalten zu einer Einigungskonferenz führen würde, sind wir doch der Meinung, wir sollten diese Differenz aus dem Weg räumen. Der Ständerat hat siebenmal nachgegeben. Wir schlagen Ihnen vor, ihm wenigstens einmal in einer Frage entgegenzukommen, die nicht über Sein oder Nichtsein der Vorlage entscheiden wird.

Villiger Kaspar, Bundespräsident: Ich war von Anfang an der Meinung, dass die Lösung, wie sie jetzt der Ständerat beschlossen hat und die Mehrheit Ihrer Kommission ablehnt, die bessere sei. Aber ich meine auch, dass es nicht um ein weltbewegendes Problem geht. Ich habe deshalb auch im Ständerat signalisiert, dass ich es akzeptieren kann, wenn der Ständerat umschwenkt. Trotzdem hat der Ständerat entgegen dem Antrag der Kommission auf seinem Entscheid beharrt, und nun stehen wir wirklich vor der Frage, ob man wegen dieser Kleinigkeit noch ein Einigungsverfahren durchführen muss.

Gestatten Sie mir aber trotzdem, Ihnen noch einmal zu sagen, warum ich Artikel 6 in der bundesrätlichen Fassung für richtig halte. Das RVOG will nicht Sachaufgaben und Sachzuständigkeiten des Bundesrates aufreihen, denn diese Sachzuständigkeiten und Sachaufgaben ergeben sich aus Artikel 102 der Bundesverfassung und aus vielen hundert Sachgesetzen. Wir wollten in diesem Gesetz die funktionelle Zuständigkeit des Bundesrates wohlgeordnet darstellen. Sie wollten andererseits die wesentlichen Bestimmungen und die steuernden Normierungen über das Regieren als Funktion weglassen und lediglich einen kurzen Gedanken über die Bestimmung und die Ziele der Regierungspolitik aufnehmen. Aber das schafft natürlich eine sonderbare Lage. Ausgerechnet diejenige Funktion des Bundesrates, die die allerwichtigste ist, nämlich das Regieren, wird nur rudimentär beschrieben; vom Rechtsetzen, von der Verwaltungsführung, von den weiteren Tätigkeiten des Bundesrates ist ausführlicher die Rede. Aber die Hauptfunktion, das Regieren, wird sozusagen totgeschwiegen. Das entbehrt ein bisschen der Logik. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Formulierung im Prinzip eben doch das ausdrückt, was beim Regieren wichtig ist, und auch das weglässt, was beim Regieren vielleicht weniger

wichtig scheint. So gesehen können Sie dieser Formulierung problemlos zustimmen. Materiell wird sich nichts Gewaltiges ändern, ob Sie die eine oder andere Lösung treffen. Aber weil es um die letzte Bereinigungsrunde geht, wäre es vernünftig, hier nicht noch eine Einigungskonferenz in Gang zu setzen. Ich bin Ihnen im Namen des Bundesrates dankbar, wenn Sie der Minderheit zustimmen.

Art. 6*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Fritschi Oscar, Bühlmann, Caspar-Hutter, Dettling, Diener, Fischer-Seengen, Heberlein, Seiler Rolf)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Fritschi Oscar, Bühlmann, Caspar-Hutter, Dettling, Diener, Fischer-Seengen, Heberlein, Seiler Rolf)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 67 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Ziff. 4 Art. 38a*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 38a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation*

91.046

Anlagen für sportliche Ausbildung. Finanzhilfen

Installations destinées à la formation sportive. Aide financière

Abschreibung – Classement

Siehe Jahrgang 1992, Seite 335 – Voir année 1992, page 335

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1992

Décision du Conseil des Etats du 2 juin 1992

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Haering Binder Barbara (S, ZH) unterbreitet im Namen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Rückblick

Mit Botschaft vom 26. Juni 1991 (BBI III 1085) beantragte der Bundesrat einen Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken für Finanzhilfen an den Bau nationaler Anlagen für sportliche Ausbildung.

Im Jahre 1992 beschloss das Parlament, dieses Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Vorlage

zu konkretisieren und sie mit dem Legislatur- und Finanzplan zu koordinieren.

Der Nationalrat entschied mit 99 zu 8 Stimmen (AB 1992 N 337), der Ständerat schloss sich diesem Entscheid oppositionslos an (AB 1992 S 325).

2. Begründung der Rückweisung

Begründet wurde die Rückweisung vor allem mit folgenden Argumenten:

Die Bedürfnisfrage sei allgemein zu wenig deutlich geklärt und erwiesen, was in der angespannten Finanzlage des Bundes besonders ins Gewicht falle. Der Vorlage wurden ferner eine mangelnde sportspezifische Perspektive, eine zu stark bautenspezifische Ausrichtung und eine ungenügende Beachtung der ökologischen Rahmenbedingungen vorgeworfen. Der Rückweisungsantrag wurde von der parlamentarischen Gruppe für Sport ausdrücklich unterstützt.

Nicht in Frage gestellt wurden in den Kommissionen und in beiden Räten die grosse Bedeutung des Sportes in unserer Gesellschaft und der innere Zusammenhang, der zwischen Sport, Gesundheits- und Sozialpolitik besteht.

3. Ausgangslage 1995

Im Auftrag des EDI wurde im Sommer 1994 eine Arbeitsgruppe nationales Sportanlagekonzept eingesetzt. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM), der Eidgenössischen Sportkommission (ESK), der privatrechtlichen Partner im Schweizer Sport, der Hochschulen und der kantonalen und städtischen Sportämter an. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, bis Ende 1995 auf der Basis einer Inventarisierung der bestehenden Sportanlagen ein «Nationales Sportanlagekonzept» zu formulieren sowie die weiteren Realisierungsschritte zu planen. Die nötigen Daten über den Ist- und Soll-Zustand sind erhoben worden und werden zurzeit ausgewertet. Das daraus resultierende «Nationale Sportanlagekonzept» (Soll-Zustand) soll Ende 1995 vorliegen, der Botschaftsentwurf dem Bundesrat in der ersten Hälfte 1996 eingereicht werden. Entsprechende Kredite wären erstmals 1998/99 einzustellen.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat von den eingeleiteten Schritten Kenntnis genommen.

Das Parlament war 1992 bei seinem Entscheid von kürzeren Fristen ausgegangen und schloss es nicht aus, sich bereits 1993 wieder mit der Vorlage befassen zu können (AB 1992 N 336). Seit der Rückweisung an den Bundesrat sind jedoch bereits mehr als drei Jahre vergangen, und die Legislatur steht vor ihrem Abschluss. Es kann nicht mehr vorausgesetzt werden, dass die Bedingungen und Betrachtungsweisen mit denjenigen von 1992 identisch sind. Die Kommission hält es deshalb für angezeigt, das Geschäft noch in dieser Legislatur abzuschreiben. Die geplante Vorlage soll in der neuen Legislatur unter den neuen Vorzeichen und Gegebenheiten behandelt werden können.

Haering Binder Barbara (S, ZH) présente au nom de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture (Csec) le rapport écrit suivant:

1. Rétrospective

Par son message du 26 juin 1991 (FF III 1101) le Conseil fédéral a demandé l'ouverture d'un crédit d'engagement de 30 millions de francs pour une aide financière à la construction d'installations destinées à la formation sportive.

En 1992, le Parlement a décidé de renvoyer le projet au Conseil fédéral avec pour mandat de mieux le définir et de le coordonner avec le programme de la législature et le plan financier.

Le Conseil national s'est prononcé en ce sens par 99 voix contre 8 (BO 1992 N 337), décision à laquelle le Conseil des Etats s'est rallié sans opposition (BO 1992 E 325).

2. Motif du renvoi

Le renvoi a été motivé par les arguments suivants:

La question n'a pas été approfondie de manière à faire apparaître un besoin manifeste, ce qui constitue un argument de poids, vu l'état actuel des finances fédérales. On a reproché

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Organisation du gouvernement et de l'administration. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.075
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1924-1926
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 081

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.